



Prima-Anlass vom 13. September 2017 – Aula, Sumiswald

Fragen und Antworten aus der Runde

1. PriMa/ProMa

Frage: Was ist ein ProMa?

Antwort: Ein ProMa ist ein Professioneller Mandatsträger, ein Berufsbeistand.

2. Beschwerdeverfahren

Frage: An wen können sich Klienten wenden, wenn sie mit Entscheiden der KESB nicht einverstanden sind?

Antwort: Die KESB ist die 1. Instanz welche einen Entscheid fällt. Der Entscheid beinhaltet Erwägungen und eine Begründung. Der Klient hat ein Rechtsmittel und kann innert 30 Tagen Beschwerde machen beim Obergericht des Kantons Bern. Das Obergericht als 2. Instanz prüft die Situation anhand der Aktenlagen und allenfalls Anhörungen und Verhandlungen mit dem Klient und der KESB. Das Obergericht erlässt dann ebenfalls einen Entscheid. Der Klient hat wiederum ein Rechtsmittel und kann wieder innert 30 Tagen Beschwerde machen beim Bundesgericht als 3. Instanz.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Entscheide der KESB in den meisten Fällen durch das Obergericht gestützt werden.

3. Psychische Erkrankung bei Kindseltern

Frage: Wie ist der Umgang der KESB mit dem Wissen um psychische Erkrankungen bei Kindseltern?

Antwort: Es ist Aufgabe der KESB, die Verfassung der Kindseltern einzubeziehen und entsprechende Massnahmen zu verfügen. Weiter ist es Aufgabe des Beistandes der KESB die nötigen Informationen zukommen zu lassen und Anträge zu stellen, wenn weitere oder andere Massnahmen nötig sind.

4. Erfahrungen mit Mandatsaufteilung

Frage: Welche Erfahrungen hat die KESB mit der Aufteilung von Mandaten an verschiedene Personen?

Antwort: Es kommt ab und zu vor, dass ein Mandat aufgeteilt wird zwischen einem PriMa und einem ProMa. Oft wird die finanzielle und administrative Vertretung einem ProMa zugewiesen und der PriMa ist dann für die Bereiche Wohnen, Gesundheit etc. zuständig.

Für die persönliche Betreuung kann auch eine Vertrauensperson als Begleitperson definiert werden, welche dann mit dem Beistand zusammenarbeitet. So ist die Begleitperson als wichtige Ansprechperson involviert, muss jedoch keine Rechenschaft gegenüber der KESB ablegen und somit auch keinen Bericht verfassen.



5. Berichtsablage und Verantwortung des Beistandes

Frage: Wer trägt die Verantwortung über die Finanzen, wenn ein Mandat aufgeteilt wird?

Antwort: Die KESB beauftragt die Beistandsperson/en und definiert die Aufträge im Entscheid. Die Beistandsperson muss immer nur über ihren Aufgabenbereich Rechenschaft ablegen.

6. Einreichen von Gefährdungsmeldungen

Frage: Es wurde eine schriftliche Gefährdungsmeldung bei der KESB eingereicht. Der Melder hat darauf keine Rückmeldung/Eingangsbestätigung von der KESB erhalten. Eine Eingangsbestätigung wäre wünschenswert.

Antwort: Die KESB Oberaargau gibt i.d.R. eine Bestätigung ab, wenn klar ist, dass ein Verfahren eröffnet wird. Dies kann teilweise einige Zeit dauern. Es gibt keine automatische Eingangsbestätigung und auch nicht aus jeder Meldung ein Verfahren.

7. Kosten für Kapitaltransfer von Sparkonto auf Betriebskonto

Frage: Es musste ein Kapitaltransfer vom Sparkonto aufs Betriebskonto gemacht werden. Die KESB verlangte dafür Fr. 100.00. Was sind die Kriterien für die Fr. 100.00?

Antwort: Es gibt einen kantonalen Gebührenreglement:

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1266>

Die Gebühren für Handlungen der KESB wurden von der Kantonalen Geschäftsleitung des KESB festgelegt, siehe Anhang.

Wenn im Rahmen der ordentlichen Berichtsablage ein Antrag auf Kapitaltransfer gestellt wird, kostet dies nicht extra.

Verfahrenskosten werden nur erhoben, wenn das Vermögen des Klienten über Fr. 4000.00 ist.

Das Geld von Klienten wird auf einem Sparkonto gesichert als Schutz für den Klienten. Der Beistand kann somit nicht über das gesamte Vermögen sondern nur über das Geld auf dem Betriebskonto. Der Klient selber kann über das Geld auf dem Sparkonto verfügen. Sofern die Gefahr besteht, dass er es leichtfertig ausgibt, muss die KESB dies speziell schützen lassen indem sie das Konto sperren lässt oder aber dem Klienten die Handlungsfähigkeit diesbezüglich entzieht.

8. Betriebskonto und LSV/e-Rechnungen

Frage: Dürfen vom Betriebskonto Lastschriftverfahren und E-Rechnungen gezahlt werden?

Antwort: Wenn es dazu eine Rechnung gibt, die abgelegt werden kann, ist dies kein Problem. Der Grundsatz ist: Keine Buchung ohne Beleg.



9. Wertschriftenanlagen

Frage: Weshalb werden Anlagen von der KESB gefördert?

Antwort: Das Interesse des Klienten muss gewahrt werden, das Geld muss daher ertragsbringen jedoch ohne Risiko angelegt werden. Es darf nicht spekuliert werden.

Der Beistand kann sich von der Bank beraten lassen, wie das Geld am besten angelegt wird. Es ist wichtig der Bank sämtliches Vermögen offen zu legen, damit diese eine gute Beratung machen kann. Die KESB erwartet Anlagevorschlägen von 2-3 Banken. Diese werden dann der KESB zum Entscheid unterbreitet. Die Banken kennen die Vorgaben der KESB/ VBVV.

Auch eine leerstehende Liegenschaft muss vermietet werden da sonst Mietzinseinnahmen verloren gehen.

Der Beistand kann eingeklagt werden, wenn er nicht im Interesse des Klienten handelt.

Fragen aus Fragerunde, siehe Folien

10. Fahrkosten EL

Frage: Was gibt es für Möglichkeiten wenn die Quotenobergrenze von Fr. 6000.00/Jahr erreicht ist?

Antwort: Wenn Geld vorhanden ist geht dies zu Lasten von Vermögen
Wenn kein Geld vorhanden ist, kann ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe beim zuständigen Sozialdienst eingereicht werden. Der Sozialdienst Region Trachselwald bietet jeweils am letzten Freitag im Monat von 12-17 Uhr offene Beratung an für solche Fragestellungen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

11. Was für Beistandschaften gibt es im Erwachsenenschutz

Siehe Präsentation Folien 45-51

12. Personen mit psychischer Erkrankung

Frage: Werden Personen mit psychischer Krankheit von einem PriMa oder ProMa begleitet?

Antwort: Kinder werden fast ausschliesslich von ProMa betreut. Bei Erwachsenen kommt es darauf an, ob ein Bezug zu einer Vertrauensperson besteht, welche sich die Aufgabe auch zumutet.

13. Errichtung einer Beistandschaft

Frage: Wie ist das Vorgehen wenn es sinnvoll wäre, eine Beistandschaft zu prüfen?

Antwort:

- Antrag an KESB durch Klient selber oder
- Antrag an KESB von Klient in Zusammenarbeit mit einer Fachperson, z. B. Kliniksozialdienst oder
- Einreichen einer Gefährdungsmeldung an die KESB, die KESB klärt dann die Situation ab oder beauftragt den Sozialdienst, die Situation abzuklären.



14. Errichtung einer Beistandschaft für Kindseltern

Frage: Wie ist das Vorgehen, wenn für die Kinder bereits eine Beistandschaft besteht?

Antwort: Je nach System: wenn bereits ein Sozialhilfedossier besteht, kann die Person im Rahmen der Sozialhilfe beraten werden. Wenn Erziehungsfragen bestehen, ist der Beistand der Kinder zuständig. Wenn es um die Verwaltung des Einkommens geht, resp. sich daraus Schwierigkeiten ergeben, ist eine Beistandschaft mit Einkommensverwaltung sinnvoll.

15. Autofahrten mit verbeiständeten Personen

Frage: Wie bin ich, mein Mündel und mein Auto versichert, wenn ich mit ihm unterwegs bin?

Antwort: Verbeiständete Person: via KVG oder via Unfallversicherung des Arbeitgebers

Beistand und Auto: via Unfallversicherung des Kantons. Es muss eine Unfallmeldung an die KESB gemacht werden. Jeder Fall wird individuell angeschaut

Jedoch Vorsicht beim Transport von Personen in gesundheitlich/psychisch schlechtem Zustand. Der Beistand hat keinen Auftrag zum Fahren, eine Versicherungsdeckung könnte auch abgelehnt werden. In diesem Fall ein Rotkreuzfahrtdienst beauftragen.